

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landeswahlvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem der Landeswahlvorschlag nach § 18 Abs. 1 und 5 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift **nur einen Landeswahlvorschlag** für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag unterstützen. Wer mehrere Landeswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben:

Hannover, den 21.07.2026
(Ort und Datum)

(Die Landeswahlleiterin/Der Landeswahlleiter)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Landeswahlvorschlag

der Partei

**Partei des Fortschritts Landesverband Niedersachsen
(PdF)**

(Name der Partei und ggf. ihre Kurzbezeichnung)

bei der Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 20. Wahlperiode.

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung darüber eingeholt wird, dass ich wahlberechtigt bin.¹⁾

....., den
(Ort und Datum)

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von der unterzeichnenden Person auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾

Die vorstehende Unterzeichnerin/Der vorstehende Unterzeichner ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat am Tag der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren/seinen Wohnsitz im Land Niedersachsen (§ 2 NLWG). Sie/Er ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 3 NLWG).

....., den
(Ort und Datum)

(Dienstseigel)

Gemeinde

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Streichen, wenn die unterzeichnende Person die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

²⁾ Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und einen Landeswahlvorschlag bescheinigt werden; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.